

REGIERUNGSRAT

12. August 2026

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

26.246

Anpassung des Richtplans; Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Gabenhopf West", Villigen (Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Vorgaben des Richtplans.....	4
1.1 Verfahrensanforderungen.....	4
1.2 Stand der Richtplanung	4
1.3 Behördenverbindlichkeit	4
1.4 Dokumente der Vorlage.....	5
2. Ausgangslage und Projektab sicht	5
3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	6
4. Bezug zur kommunalen Nutzungsplanung und Rodungsbewilligungsverfahren.....	6
5. Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP)	7
6. Anpassung kantonalen Richtplan	7
6.1 Richtplantext	7
6.2 Richtplan-Gesamtkarte.....	7
7. Vorprüfung Bund und Gutachten der Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)	8
8. Anhörung und Mitwirkung zur Richtplananpassung.....	8
8.1 Zustimmung	8
8.2 Zustimmung mit Vorbehalt.....	9
9. Interessenabwägung und Beurteilung gemäss den Vorgaben des Richtplans	11
9.1 Materialabbau (Richtplankapitel V 2.1)	11
9.1.1 Bedarfsnachweis	11
9.1.2 Alternativstandortprüfung.....	12
9.2 Sachplan geologische Tiefenlager (SGT).....	14
9.3 Landschaftsschutz / BLN-Objekt Nr. 1108 "Aargauer Tafeljura" (Richtplankapitel L 2.4).....	15
9.4 Wald (Richtplankapitel L 4.1)	16
9.5 Naturschutz.....	16
9.6 Verkehr / Erschliessung.....	17
9.7 Gewässer und Grundwasserschutz	18
9.8 Weitere Umwelthemen	18
9.9 Fazit Interessenabwägung Richtplanstufe.....	19
10. Auswirkungen	20
10.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	20
10.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft sowie die Umwelt und das Klima	20
10.3 Auswirkungen auf die Gemeinden	22
10.4 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	22
11. Gesamtbeurteilung.....	22
Antrag	23

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Anpassung des Richtplans "Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung 'Gabenchof West' (Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1)" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Steinbruch Gabenchof auf dem Gemeindegebiet von Villigen ist seit 1954 in Betrieb. Das dem Steinbruch angeschlossene Zementwerk in Würenlingen produziert rund 20 % des in der Schweiz hergestellten Zements. Mit der aktuellen Abbaustappe wurde der Abbau von Rohstoffreserven von 4,2 Mio. m³ genehmigt. Die Abbaugenehmigung ist bis Ende 2028 befristet. Entsprechend dem kantonalen und nationalen Bedarf an Zementrohstoffen beabsichtigt die Holcim (Schweiz) AG, den Steinbruch Gabenchof zu erweitern. Die angestrebte Erweiterung des Steinbruchs Richtung Westen enthält rund 18 Mio. m³ Rohstoffreserven für zusätzliche fünfzehn Jahre Abbau. Hierzu beantragt der Gemeinderat Villigen auf Ersuchen der Projektantin Holcim (Schweiz) AG die Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Gabenchof West" im Richtplan (Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1). Mit der beantragten Richtplananpassung soll der Steinbruch um eine Fläche von rund 11 ha erweitert werden. Die bereits bestehende Materialabbauzone umfasst eine Fläche von rund 66 ha. Die Erweiterungsfläche befindet sich vollständig im Wald. Der Steinbruch und das Erweiterungsgebiet West befinden sich im Perimeter des Objekts Nr. 1108 "Aargauer Tafeljura" des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN).

Das Materialabbaugebiet "Gabenchof West" ist derzeit als Vororientierung für die langfristige Versorgung im Richtplan bezeichnet und umfasst die mögliche Erweiterung des Steinbruchs in westlicher Richtung (Zeithorizont bis 2045). Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan (Art. 8 Abs. 2 Bundesgesetz über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700]). Gestützt auf § 8 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) sind mit dem Richtplan die wichtigsten Anlagen der Ver- und Entsorgung zu bezeichnen. Die Festsetzung von Materialabbaugebieten der Kategorien Zwischenergebnis oder Vororientierung kann nur erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dies für die regionale mittelfristige Versorgung erforderlich ist (Richtplankapitel V 2.1, Beschluss 2.6).

Während der zwischen dem 5. Januar und dem 5. April 2026 durchgeführten Anhörung und Mitwirkung äusserten sich 23 Mitwirkende zur Richtplananpassung. Die Richtplananpassung findet bei sämtlichen mitwirkenden Parteien, Gemeinden, Organisationen und Verbänden Zustimmung. Vorbehaltlos mit der Richtplananpassung einverstanden sind die Kantonalparteien EVP, FDP, Die Liberalen und SVP, die Gemeinden Fisibach und Mandach, die Organisationen und Verbände Aargauische Industrie- und Handelskammer, Bauenaargau, Bauernverband Aargau und VKB Aargau (Verband der Kies- und Betonproduzenten Aargau), die regionalen Planungsverbände Baden Regio und Zurzibiet Regio. Die Kantonalparteien EDU, Die Mitte und SP, die Gemeinde Remigen, die Verbände Bird Life Aargau, Pro Natura Aargau und WWF Aargau, die regionalen Planungsverbände Brugg Regio und Fricktal Regio sowie eine Privatperson stimmen der Richtplananpassung im Grundsatz zu, äussern jedoch Vorbehalte. Kritisch beurteilt werden insbesondere die Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1108 "Aargauer Tafeljura", die Inanspruchnahme von Waldflächen und der Verlust von Naturwerten sowie der Aspekt des Grundwasserschutzes.

Beim Vorhaben "Gabenchof West" handelt es sich um ein regional abgestimmtes Projekt mit ausgewiesenem kantonalem bzw. nationalem Bedarf. Es besteht ein öffentliches Interesse an einer gesicherten Versorgung der Schweiz mit inländischen Zementrohstoffen. In der Summe ist beim Standort "Gabenchof West" mit den geringsten Eingriffen in Natur und Umwelt sowie der geringsten Störung für den Menschen zu rechnen. Es hat eine umfassende Interessenabwägung stattgefunden. Die Al-

ternativstandorte weisen keine Bedingungen auf, welche die betroffenen Schutz- und Nutzungsinteressen in geringerem Ausmass tangieren würden. Mit der vorgenommenen Alternativstandortprüfung und den möglichen Projektoptimierungen zugunsten des Hangkantenbereichs des Geissbergs konnte der Nachweis der grösstmöglichen Schonung des BLN-Objekts Nr. 1108 "Aargauer Tafeljura" erbracht werden. Der Standort ist auch gemäss den wirtschaftlich-geologischen Kriterien wie Güte des vorhandenen Zementrohstoffvorkommens, bestehende Infrastruktur und Nähe zum Produktionsstandort etc. insgesamt am besten geeignet. Die offenen Fragen können in den nachgelagerten Verfahren stufengerecht und abschliessend geklärt werden. Die weitere Konkretisierung des Vorhabens wird anschliessend an den Beschluss des Grossen Rats im Nutzungsplanungs- sowie im Rodungs- und Baubewilligungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen.

Gestützt auf die Erwägungen in der vorliegenden Botschaft beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Anpassung des Richtplankapitels V 2.1 zu beschliessen.

1. Vorgaben des Richtplans

Der Richtplan dient der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons (Art. 6 ff. Bundesgesetz über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700]). Er legt hierzu Zielsetzungen und Planungsgrundsätze fest und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab (Art. 1 und 2 Raumplanungsverordnung [RPV; SR 700.1]). Zum Mindestinhalt des Richtplans gehören Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Der Richtplan wahrt den Handlungsspielraum der Planungsbehörden von Bund und Gemeinden und befasst sich vorab mit kantonal oder regional raumwirksamen Vorhaben.

1.1 Verfahrensanforderungen

Wesentliche Änderungen des Richtplans und konkret die Aufnahme von örtlichen Festlegungen in die Kategorien Festsetzung oder Zwischenergebnis erfordern eine Anpassung des Richtplans durch den Grossen Rat (Kapitel G 4, Beschluss 1.1). Das Anpassungsverfahren richtet sich nach § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG; SAR 713.100. Das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren erfolgte gleichzeitig (Richtplankapitel G 4, Beschluss 2.4).

1.2 Stand der Richtplanung

Richtpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 Abs. 3 RPG). Anpassungen des Richtplans können dann erfolgen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, sich bedeutende neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist (Art. 9 Abs. 2 RPG).

Der rechtskräftige Richtplan wurde am 20. September 2011 vom Grossen Rat beschlossen. Seither erfolgte nebst verschiedenen Einzelanpassungen insbesondere die Anpassung vom 24. März 2015 an das revidierte RPG (RPG 1). Einzelanpassungen, wie die vorliegende Änderung am Richtplankapitel V 2.1, gewährleisten, dass aktuelle Planungsfragen aufgenommen werden können.

1.3 Behördenverbindlichkeit

Der Richtplan ist behördenverbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG). Er ist somit von den Behörden aller Staatsebenen bei ihren Planungen und Entscheiden zu raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Privaten und der Wirtschaft dient er als Orientierungshilfe und erhöht die Planungssicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig ist.

1.4 Dokumente der Vorlage

Gegenstand des beantragten Beschlusses ist die Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonalen Bedeutung "Gabenchof West" (Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1) in Villigen mit der entsprechenden Anpassung des Richtplantextes (vgl. Anhang zur Botschaft).

Die weiteren Dokumente der Vorlage (Erläuterungsbericht, Beilage 1; Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission [ENHK], Beilage 2) sowie die Auswertung der erfolgten Mitwirkung in tabellarischer Form dienen der Information und Begründung der Beschlüsse im Sinn von Art. 3 und 7 RPV. Sämtliche Dokumente sind auf der kantonalen Anhörungswebseite zugänglich: www.ag.ch/anhörungen > *archivierte Anhörungen*.

2. Ausgangslage und Projektabsicht

Der Steinbruch Gabenchof ist seit 1954 in Betrieb. Das dem Steinbruch angeschlossene Zementwerk in Würenlingen produziert rund 20 % des in der Schweiz hergestellten Zements. Das Vorhaben hat demnach kantonale und nationale Bedeutung für die inländische Zementrohstoffversorgung (vgl. Ziffer 9.1.1 für detaillierte Erläuterungen zum Bedarf).

Mit der derzeitigen Abbauetappe 4 wurden im Jahr 2019 Rohstoffreserven von 4,2 Mio. m³ genehmigt. Diese Abbaugenehmigung ist bis Ende 2028 befristet, mit Frist für die Rekultivierung bis 2030. Die angestrebte Erweiterung des Steinbruchs Richtung Westen enthält Rohstoffe für zusätzliche 15 Jahre Abbau. Mit der beantragten Richtplananpassung soll der Steinbruch um eine Fläche von rund 11 ha erweitert werden. Damit kann das Rohstoffvolumen um rund 18 Mio. m³ Kalkstein und Mergel vergrössert werden.

Im Richtplan sind für den Steinbruch Gabenchof zwei Materialabbaugebiete festgelegt (vgl. Abbildungen 1 und 2):

- Das *Gebiet "Gabenchof Ost"* ist zur Sicherstellung der kurz- bis mittelfristigen Zementrohstoff-Versorgung im Richtplan festgesetzt (Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1). Es umfasst die Abbauetappen 1 bis 4 des bestehenden Steinbruchs. Aktuell erfolgt der Abbau innerhalb der Etappe 4. Die Materialabbauzone im rechtskräftigen Kulturlandplan der Gemeinde Villigen entspricht dem Abbauperimeter der Etappen 1 bis 4 und umfasst eine Fläche von rund 66 ha.
- Das *Gebiet "Gabenchof West"* ist derzeit für die langfristige Versorgung als Vororientierung im Richtplan bezeichnet (Kapitel V 2.1, Beschluss 5.1). Es umfasst die mögliche Erweiterung des Steinbruchs in westlicher Richtung für den Zeithorizont bis 2045.

Um das Erweiterungsprojekt realisieren zu können, ist in einem ersten Schritt der Standort "Gabenchof West" gestützt auf Art. 8 Abs. 2 RPG und § 8 Abs. 2 lit. b BauG im Richtplan festzusetzen. Das Erweiterungsvorhaben "Gabenchof West" wird seitens der Standortgemeinden unterstützt und zur Festsetzung in den Richtplan beantragt. Bei positivem Beschluss des Grossen Rats wird die Nutzungsplanung der betroffenen Gemeinde Villigen anzupassen sein (vgl. Ziffer 4).

Zentrale vom Vorhaben berührte Interessen sind insbesondere:

- *BLN*: Das Vorhaben liegt im Perimeter des BLN-Objekts Nr. 1108 "Aargauer Tafeljura" (vgl. Ziffer 0).
- *Wald*: Die gesamte Erweiterungsfläche des Steinbruchs (11 ha) liegt im Wald (vgl. Ziffer 9.4 und Abbildung 1 unten).
- *Sachplan geologische Tiefenlager*: Das Vorhaben liegt im geologischen Standortgebiet und Zugangssperimeter des potenziellen Standortgebiets Jura Ost (vgl. Ziffer 9.2).



Abbildung 1: Links: Lage des Steinbruchs und des Zementwerks (schwarze Kreise) sowie Förderband (rote Linie); rechts: Materialabbaugebiete "Gabenkopf West" (Vororientierung) und "Gabenkopf Ost" (Festsetzung) gemäss Grundlagenkarte Materialabbau Richtplan.
(Quelle: Erläuterungsbericht, Seite 12; [AGIS Online Karten](#))

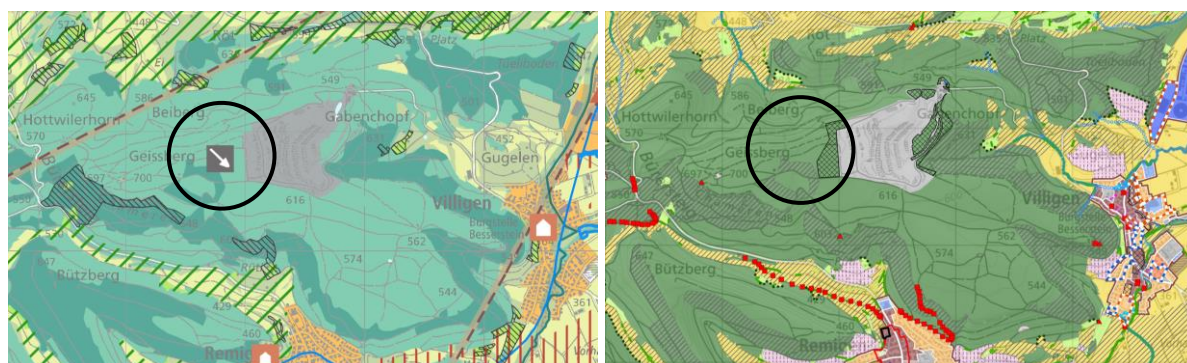


Abbildung 2: Ausschnitt rechtskräftiger Richtplan (links) und rechtskräftiger kommunaler Nutzungsplan (rechts)
(Quelle: AGIS Online Karten)

3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Der Materialabbau setzt eine Abbaubewilligung voraus. Für Vorhaben ab der Grösse von 300 000 m³ ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens eine UVP vorzunehmen. Auflagen und Rekultivierungsziele sind in dieses Verfahren einzubringen (§ 51 Abs. 4 Bauverordnung [BauV; SAR 713.121]; Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Anhang 80.3 [UVPV; SR 814.011]). Die angestrebte Erweiterung des Steinbruchs Richtung Westen umfasst ein Rohstoffvolumen von rund 18 Mio. m³ (Kalkstein und Mergel) und ist damit UVP-pflichtig.

Die UVP wird stufengerecht in den nachgelagerten Verfahren durchgeführt. Auf Stufe Richtplan ist keine UVP notwendig. Ist für ein Vorhaben eine Nutzungsplanung mit öffentlicher Auflage notwendig, erfolgt die erste Stufe der UVP bereits in diesem Verfahren (§ 32 Abs 1 ff. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern [EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200]). Die abschliessende UVP wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durchgeführt.

4. Bezug zur kommunalen Nutzungsplanung und Rodungsbewilligungsverfahren

Das Erweiterungsgebiet "Gabenkopf West" befindet sich vollständig im Wald. Für die Realisierung des Vorhabens ist gestützt auf § 13 Abs. 2 BauG und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) eine Änderung der Nutzungsplanung der Standortgemeinde Villigen und eine Rodungsbewilligung notwendig. Das Nutzungsplanungsverfahren läuft nachgelagert zur Richtplananpassung. Die Nutzungsplanungsänderung kann nach erfolgter Richtplananpassung durch den Grossen Rat von der Gemeindeversammlung beschlossen werden (§ 12 BauV).

Gemäss Art. 12 WaG erfordert die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone eine Rodungsbewilligung. Das Rodungsbewilligungsverfahren wird koordiniert mit dem Nutzungsplanungsverfahren

durchgeführt (§ 17 Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau [AWaV; SAR 931.111]). Die Rodungsbewilligung muss vorliegen, bevor die Gemeindeversammlung über die Teiländerung der Nutzungsplanung entscheiden kann. Weil die vorliegende Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist, muss das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Rahmen des Rodungsbewilligungsverfahrens angehört werden (Art. 6 Abs. 2 WaG).

5. Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Die Bearbeitung der vorliegenden Richtplananpassung ist Teil des ordentlichen Grundauftrags. Im AFP besteht ein Bezug über den Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung und Recht':

- Ziel 610Z001
Die Strategien, Konzepte und Vorgaben zur Raumentwicklung sind auf die aktuellen Entwicklungen, Anforderungen und Zielsetzungen ausgerichtet.

6. Anpassung kantonaler Richtplan

Die Anpassung des Richtplans umfasst folgende Inhalte (vgl. Anhang zur Botschaft; Anpassung des kantonalen Richtplans):

- Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Gabenchof West" (Richtplankapitel V 2.1, Beschluss 2.1)

Die Materialabbaugebiete im Richtplan bezeichnen die Standorte, an denen nichterneuerbare Rohstoffe wie Sand, Kies, Ton und Festgesteine abgebaut werden dürfen. Die Festsetzung des jeweiligen Materialabbaugebiets ist Voraussetzung für die Ausscheidung einer Materialabbauzone in der Nutzungsplanung (Richtplankapitel V 2.1, Beschluss 3.1). Ein Materialabbaugebiet kann im Richtplan festgesetzt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dies für die regionale mittelfristige Versorgung erforderlich ist (Richtplankapitel V 2.1, Beschluss 2.6). Diese Kriterien sind vorliegend erfüllt. Beim Vorhaben "Gabenchof West" handelt es sich um ein regional abgestimmtes Projekt mit ausgewiesenem kantonalem bzw. nationalem Bedarf (vgl. nachführende Ausführungen zum Bedarf und der Alternativstandortprüfung in den Ziffern 9.1.1 und 9.1.2).

6.1 Richtplantext

Im Richtplankapitel V 2.1 Materialabbau wird das Gebiet "Gabenchof West" als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung (Beschluss 2.1) festgesetzt. Die Festsetzung bedingt die entsprechende Anpassung des Richtplantextes in Beschluss 5.1.

6.2 Richtplan-Gesamtkarte

Das Materialabbaugebiet "Gabenchof West" wurde bereits als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen und ist mit der entsprechenden Signatur für Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung in der Richtplan-Gesamtkarte gekennzeichnet. Die Darstellung der Signaturen ändert sich für die Festsetzung nicht. Dementsprechend gibt es keine Änderungen an der Richtplan-Gesamtkarte.

7. Vorprüfung Bund und Gutachten der Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)

Da bei der vorliegenden Richtplanvorlage auch die Interessen des Bundes in besonderem Masse betroffen sind, wurde das Vorhaben dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE-CH) zur Vorprüfung gemäss Art. 10 RPV sowie der ENHK zur Beurteilung unterbreitet. Entsprechend dem Vorprüfungsbericht des ARE-CH vom 22. Februar 2023 und dem Gutachten der ENHK vom 13. März 2023 wurden die Unterlagen hinsichtlich Alternativstandortprüfung und Nachweis der grösstmöglichen Schonung des BLN-Objekts Nr. 1108 "Aargauer Tafeljura" ergänzt:

- Es wurden *alternative potenzielle Abbaustandorte* im Umkreis von 10 km zum bestehenden Zementwerk gesucht und geprüft (vgl. Zusammenfassung in Ziffer 9.1.2). Die Ergebnisse sind im Erläuterungsbericht in Kapitel 5.2 und Anhang 12.2 umfassend dokumentiert.
- Zur *Projektoptimierung* wurde eine Alternativvariante für die Ausgestaltung des nördlichen Hangkantenbereichs aufgezeigt (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 6.6 und 8.7.6). Diese Variante ergibt eine weniger steile Ausformung der Stufe und ein gleichmässigerer Übergang von der abgetieften Hangkante zum natürlichen Trauf. Es wurde aufgezeigt, dass diese Projektoptimierungen nach aktuellem Kenntnisstand grundsätzlich möglich wären. Die abschliessende Prüfung bezüglich der technischen Machbarkeit und Verhältnismässigkeit ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.

Die Alternativstandortprüfung und die grundsätzlich möglichen Projektoptimierungen zugunsten des nördlichen Hangkantenbereichs sind mit diesen Ergänzungen auf Stufe Richtplan in ausreichender Tiefe abgeklärt und stufengerecht dokumentiert. Den Forderungen aus der Vorprüfung des Bundes und des ENHK-Gutachtens wird damit aus Sicht der kantonalen Fachstellen hinreichend nachgekommen.

8. Anhörung und Mitwirkung zur Richtplananpassung

Am Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren vom 5. Januar bis 5. April 2026 haben sich 23 Mitwirkende beteiligt (vgl. Tabelle unten):

- die Kantonalparteien EVP, EDU, FDP, Die Liberalen, GLP, GRÜNE, Die Mitte, SP und SVP
- die Gemeinden Fisibach, Mandach und Remigen
- die regionalen Planungsverbände Baden Regio, Brugg Regio, Fricktal Regio und Zurzibiet Regio
- die Kantonalverbände Aargauische Industrie- und Handelskammer, Bauenaargau, Bauernverband Aargau, Bird Life Aargau, Pro Natura Aargau, VKB Aargau (Verband der Kies- und Betonproduzenten Aargau) und WWF Aargau
- eine Privatperson

Sämtliche Mitwirkende stimmen der Richtplananpassung vorbehaltlos bzw. mit Vorbehalt zu. Die Mitwirkungseingaben werden nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben. Die fachliche Beurteilung der aus der Mitwirkung eingegangenen Vorbehalte werden ab Ziffer 0 erläutert. Das Ergebnis der Beurteilung der berührten Interessen auf Richtplanstufe wird in Ziffer 9.9 zusammengefasst und die Gesamtbeurteilung ist in Ziffer 11 wiedergegeben.

8.1 Zustimmung

Mit der Richtplananpassung vorbehaltlos einverstanden sind die Kantonalparteien EVP, FDP, Die Liberalen und SVP, die Gemeinden Fisibach und Mandach, die Organisationen und Verbände Aargauische Industrie- und Handelskammer, Bauenaargau, Bauernverband Aargau und VKB Aargau (Aargauer Kies- und Betonproduzenten), die regionalen Planungsverbände Baden Regio und Zurzibiet Regio.

Sie verweisen auf den ausgewiesenen Bedarf und die sich ab 2031 abzeichnende Versorgungslücke bei einheimischen Zementrohstoffen sowie auf die nationale Bedeutung des Zementwerks Siggenthal, das rund 20 % der Schweizer Zementproduktion abdeckt. Sie erachten die Erweiterung am bestehenden Standort insgesamt am zweckmässigsten, weil keine neuen Infrastrukturbauten notwendig sind und aufgrund der Nähe zum Zementwerk Siggenthal sowie dem bestehenden Förderband auf Strassentransporte verzichtet werden kann. Die Alternativstandortprüfung wird als nachvollziehbar beurteilt. Die Mitwirkenden erachten den Standort insgesamt als am besten geeignet, unter anderem auch weil keine landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen sind. An sämtlichen geprüften Alternativstandorten seien die gleichen oder mehr Schutz- und Nutzungsinteressen betroffen, teilweise sogar in grösserem Umfang.

8.2 Zustimmung mit Vorbehalt

Die Kantonalparteien EDU, Die Mitte und SP, die Gemeinde Remigen, die Verbände Bird Life Aargau, Pro Natura Aargau und WWF Aargau, die regionalen Planungsverbände Brugg Regio und Fricktal Regio sowie eine Privatperson stimmen der Richtplananpassung mit Vorbehalt zu.

Die Vorbehalte betreffen mehrheitlich die erhebliche Beeinträchtigung von Wald und Landschaft, namentlich den Eingriff in das BLN-Objekt Nr. 1108 "Aargauer Tafeljura" sowie der Verlust von Naturwerten. In den nachgelagerten Verfahren sei deshalb sicherzustellen, dass dem Aspekt des Landschaftsschutzes und der grösstmöglichen Schonung der betroffenen Naturwerte gebührend Beachtung geschenkt wird. Die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sei mit geeigneten Massnahmen zu reduzieren bzw. zu kompensieren. In Anlehnung an den Wasserzins wird verschiedentlich die Einführung einer Abgabe pro Kubikmeter Zementrohstoff gefordert, die für den Landschaftsschutz und zur Förderung der Biodiversität im Kanton Aargau eingesetzt werden könnte.

Werden wie beim vorliegenden Vorhaben schutzwürdige Lebensräume beeinträchtigt, so hat der Verursacher gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen. Für Vorhaben mit erheblicher Auswirkung auf die Umwelt, wie beispielsweise Materialabbaustellen, ist zudem ein ökologischer Ausgleich zu leisten (§ 40a Abs. 1 BauG). Weiter müssen Abbaustellen vom Inhaber der Abbaubewilligung rekultiviert oder renaturiert werden, wobei der Abbau und die Rekultivierung oder Renaturierung etappiert werden müssen (§ 12a Abs. 1 und 2 Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz [NLD; SAR 785.110]). Für die Rodung ist gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Über die Rodung und die erforderlichen Ersatzaufforstungen wird im Rodungsbewilligungsverfahren entschieden (§ 3a Abs. 1 Waldgesetz des Kantons Aargau [AWaG; SAR 931.100]). Für den durch die Rodung entstehenden erheblichen Vorteil muss dem Kanton eine Ausgleichsabgabe entrichtet werden (§ 8 Abs. 1 AWaG). Für darüberhinausgehende zweckgebundene Abgaben im Sinn eines "Rohstoffabbauzinses" fehlen zurzeit die gesetzlichen Grundlagen.

Die Nachbargemeinde Remigen fordert, dass der Schutz des Grund- und Quellwassers gewährleistet sein muss, die Quelle "Choleren" bzw. deren Zuflussstrom dürfe durch die Erweiterung des Steinbruchs nicht beeinträchtigt werden, da sie für die kommunale Trinkwasserversorgung zentral sei. Der regionale Planungsverband Fricktal Regio fordert, dass ein allfälliger Einfluss auf die Grundwasserquelle "Röti" (Gemeinde Mettauertal, Ortsteil Hotwil) überwacht werden soll. Hinsichtlich Grundwasserschutz sind gemäss derzeitiger Aktenlage keine Auswirkungen zu erwarten (vgl. Ziffer 9.7). Die detaillierte und abschliessende Prüfung erfolgt im Rahmen der UVP in den nachgelagerten Verfahren (vgl. Ziffer 3). Zu diesem Zeitpunkt ist dann auch der Nachweis zu erbringen, dass der Grundwasserschutz gewährleistet ist.

Verschiedentlich werden auch Massnahmen zur Reduktion des Zementverbrauchs bzw. zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und einer CO₂-armen Zementproduktion gefordert. Weiter wird gefordert, dass der Kanton und die Betreiber die Technologien für Carbon Capture and Storage (CCS) bzw.

Carbon Capture and Utilization (CCU) vorantreiben. Massnahmen zu diesen Aspekten sind nicht Gegenstand dieser Vorlage. Der Kanton setzt jedoch bereits verschiedene Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft sowie zur Unterstützung und Beratung der Unternehmen um. Beispielsweise betreibt das Hightech Zentrum Aargau ein Massnahmenprogramm zur Förderung der Kreislaufwirtschaft bei Aargauer Klein- und Mittelunternehmen (KMU), und innerhalb des Entwicklungsschwerpunkts "Förderung ressourcenschonender Innovationen" werden Massnahmen zur Unterstützung der Unternehmen bei der Transformation entwickelt (vgl. Antworten des Regierungsrats zum [25.238] Postulat Matthias Betsche GLP, Möriken-Wildegg [Sprecher], vom 26. August 2025 betreffend steuerliche und weitere Anreize für Innovationen und Investitionen der Unternehmen für die Kreislaufwirtschaft¹ und der [24.279] Interpellation Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg [Sprecher] vom 24. September 2024 betreffend Revision des Umweltschutzgesetzes und Auswirkungen auf die Kreislaufwirtschaft im Kanton Aargau²). Der Kanton Aargau ist zudem in der nationalen Arbeitsgruppe AG CCS/NET vertreten. Er bringt sich proaktiv ein, um die übergeordneten Fragen der verursachergerechten Finanzierung und der Ausarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen für CCS- und CCU-Technologien auf nationaler Ebene mitzugestalten. Derzeit besteht kein gesetzlicher Auftrag zur Umsetzung der Technologie oder zum Aufbau der Infrastruktur. Seit 2024 sind neu geschaffene Fördermöglichkeiten vonseiten des Bundes für Pilot- und Demonstrationsprojekte durch eine Anpassung des Energiegesetzes (Art. 53 Energiegesetz [EnG; SR 730.0]) im Rahmen des Klima- und Innovationsgesetzes in Kraft (vgl. Beantwortung [23.396] Interpellation Jonas Fricker, Grüne, Baden [Sprecher], vom 12. Dezember 2023 betreffend Chancen für Klima und Wirtschaft durch Aufbau einer Infrastruktur zur Abscheidung und Speicherung von CO₂³).

Die weitere Konkretisierung und Sicherstellung der aufgeworfenen Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Gewässerschutzes werden stufengerecht im Nutzungsplanungs- sowie im Rodungs- und Baubewilligungsverfahren mit UVP erfolgen.

Mitwirkende	Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalt	Ablehnung
Kantonalparteien			
Die Mitte Aargau		x	
EDU Aargau		x	
EVP Aargau	x		
FDP.Die Liberalen Aargau	x		
GLP Aargau		x	
GRÜNE Aargau		x	
SP Aargau		x	
SVP Aargau	x		
<i>Total</i>	3	5	0
Gemeinden			
Fisibach	x		
Mandach	x		
Remigen		x	
<i>Total</i>	2	1	0
Verbände / Organisationen und Privatpersonen			
Aargauische Industrie- und Handelskammer	x		
Bauenaargau	x		
Bauernverband Aargau	x		
Bird Life Aargau		x	
Pro Natura Aargau		x	
VKB Aargau (Verband der Kies- und Betonproduzenten Aargau)	x		

¹ <https://www.ag.ch/grossrat/grweb/de/195/Detail%20Gesch%C3%A4ft?ProzId=6651174>

² <https://www.ag.ch/grossrat/grweb/de/195/Detail%20Gesch%C3%A4ft?ProzId=6367710>

³ <https://www.ag.ch/grossrat/grweb/de/195/Detail%20Gesch%C3%A4ft?ProzId=6126401>

Mitwirkende	Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalt	Ablehnung
WWF Aargau		x	
Eine Privatperson		x	
<i>Total</i>	4	4	0
Regionale Planungsverbände			
Baden Regio	x		
Brugg Regio		x	
Fricktal Regio		x	
Zurzibiet Regio	x		
<i>Total</i>	2	2	0
Total alle Mitwirkende	11	12	0

Tabelle: Übersicht über die Mitwirkungseingaben

9. Interessenabwägung und Beurteilung gemäss den Vorgaben des Richtplans

Das Vorhaben "Gabenchof West" wurde durch die kantonalen Fachstellen auf die Abstimmung mit den berührten Interessen auf Richtplanstufe geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird nachfolgend nach berührtem Interesse detaillierter erläutert. Das Ergebnis der umfassenden Interessenabwägung ist in Ziffer 9.9 zusammengefasst.

9.1 Materialabbau (Richtplankapitel V 2.1)

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan (Art. 8 Abs. 2 RPG). Gestützt auf § 8 Abs. 2 lit. b BauG sind mit dem Richtplan die wichtigsten Anlagen der Ver- und Entsorgung zu bezeichnen. Die Festsetzung von Materialabbaugebieten der Kategorien Zwischenergebnis oder Vororientierung kann nur erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dies für die regionale mittelfristige Versorgung erforderlich ist (Richtplankapitel V 2.1, Beschluss 2.6). Beim Vorhaben "Gabenchof West" handelt es sich um ein regional abgestimmtes Projekt mit ausgewiesenem kantonalem bzw. nationalem Bedarf (vgl. nachführende Ausführungen zum Bedarf und der Alternativstandortprüfung in den Ziffern 9.1.1 und 9.1.2).

9.1.1 Bedarfsnachweis

Gemäss dem Rohstoffsicherungsbericht Zementrohstoffe 2020⁴ des Bundes war der Zementverbrauch in der Schweiz in den vergangenen Jahren verhältnismässig konstant. Im Jahr 2019 lag der Verbrauch bei rund 4,7 Mio. t, wovon 86 % im Inland produziert und 14 % importiert wurden (vgl. Rohstoffsicherungsbericht, Kapitel 6). Für den Rohstoffsicherungsbericht hat der Bund basierend auf der Entwicklung des Zementverbrauchs in der Vergangenheit und den Prognosen zur Entwicklung der Bautätigkeit den zukünftigen Zementbedarf von 2020 bis 2030 prognostiziert. Der prognostizierte Zementbedarf bis 2030 variiert gemäss den Bundeszenarien zwischen 4,3 Mio. und 5,9 Mio. t pro Jahr und liegt jährlich bei durchschnittlich 4,9 Mio. t (vgl. Rohstoffsicherungsbericht, Kapitel 3). Im Jahr 2023 wurden in der Schweiz gemäss Angaben des Bundes effektiv 4,4 Mio. t Zement verbraucht. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Verbrauch um 10 % zurückgegangen, was hauptsächlich auf eine verminderte Bautätigkeit zurückgeführt werden könne. Für die Jahre 2020 bis 2022 stimmt der prognostizierte Bedarf gut mit dem effektiven Verbrauch überein⁵. Der Verbrauch 2023 liegt in der prognostizierten Bandbreite von 4,3 Mio. bis 5,9 Mio. t pro Jahr. Eine Überprüfung und allfällige

⁴ swisstopo (2020): Rohstoffe zur Herstellung von Zement. Bedarf und Versorgungssituation in der Schweiz. Bericht Landesgeologie 13, <https://rawmaterials.swissgeol.ch/upload/zement/downloads/BLGD-13-DE.pdf>.

⁵ Zementrohstoffe: Zahlen und Fakten des Bundesamts für Landestopografie swisstopo zum Bedarf und zur Versorgungssituation, <https://rawmaterials.swissgeol.ch/de/zement>.

Aktualisierung der Prognose ist gemäss den Angaben des Bundes geplant, sie liegt jedoch zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.

Die Gesamtjahreskapazität der sechs schweizerischen Zementwerke liegt gemäss Rohstoffsicherungsbericht bei rund 5 Mio. t pro Jahr und reicht somit technisch aus, um den prognostizierten nationalen Zementbedarf vollständig zu decken. Die Schweiz verfügt prinzipiell über reiche Vorkommen der für die Zementproduktion benötigten Primärrohstoffe Kalk und Mergel, allerdings sind nicht alle Vorkommen zugänglich sowie wirtschaftlich und technisch abbaubar. Neben diesen geo-ökonomischen Kriterien ist die tatsächliche Nutzbarkeit der Rohstoffvorkommen auch von den je nach potenziellem Abbaustandort unterschiedlich stark betroffenen Schutz- und Nutzungsinteressen (Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wald, Natur- und Landschaftsschutz, Lärmschutz etc.) abhängig. Ab 2031 muss gemäss den Angaben des Bundes mit einem Rückgang der inländischen Zementproduktion gerechnet werden, wenn die geplanten Erweiterungsgebiete oder neue Abbauggebiete nicht für den Abbau freigegeben werden können (vgl. Rohstoffsicherungsbericht, Kapitel 6).

Die Holcim (Schweiz) AG produziert mit ihren drei schweizerischen Zementwerken in den Gemeinden Würenlingen (Zementwerk Siggenthal), Eclépens und Untervaz jährlich rund 2,4 Mio. t Zement, was rund 49 % der gesamtschweizerischen Zementproduktion entspricht. Davon werden 0,95 Mio. t Zement im Werk Siggenthal produziert, dem grössten Zementwerk der Schweiz (vgl. Erläuterungsbericht, Seiten 24 und 25). Das Werk Siggenthal hat aktuell einen jährlichen Bedarf von 1 bis 1,2 Mio. t Zementrohstoffen (Kalkstein und Mergel). Die am heutigen Standort des Steinbruchs Gabenchopf abbaubaren Rohstoffreserven von rund 10 Mio. t sind bis 2028 genehmigt (vgl. Erläuterungsbericht, Seite 8). Die Laufzeit ist abhängig von der abgebauten Menge, den Qualitätsanforderungen an den Rohstoffmix und die Weiterentwicklungen in der Zementherstellung. Auf Basis des aktuellen Zementbedarfs wird davon ausgegangen, dass die genehmigten Rohstoffreserven am Standort Gabenchopf bis ca. 2030 ausreichen werden (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 4.3.3).

Fazit

Die Versorgung der Schweiz mit inländischem Zement ist gemäss den Angaben und Prognosen des Bundes aktuell bis Ende 2031 grundsätzlich gesichert. Danach besteht das Risiko einer Versorgungslücke, wenn geplante Erweiterungsprojekte nicht bewilligt werden können oder keine neuen Abbaustandorte gefunden werden. Das Risiko einer Versorgungslücke kann sich abhängig von der zukünftigen Entwicklung der Bautätigkeit weiter verschärfen oder verringern. Mit einem Anteil von rund 20 % der jährlichen Zementproduktion in der Schweiz ist der Standort Siggenthal sowie das vorliegende Erweiterungsprojekt für die kantonale und nationale Versorgung von signifikanter Bedeutung.

9.1.2 Alternativstandortprüfung

Gemäss Art. 2 und 3 RPV sind bei der Planung raumwirksamer Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung auch Alternativen und Varianten zu prüfen. Für die Prüfung der Alternativstandorte wurden geologisch und erschliessungstechnisch geeignete Lagerstättenvorkommen im Umkreis von 10 km Luftdistanz zum Zementwerk in Villigen evaluiert und gemäss der "Planungshilfe für den Abbau von primären Zementrohstoffen"⁶ der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) nach den geo-ökonomischen sowie schutz- und raumnutzungsorientierten Kriterien bewertet. Es wurden dabei die Standorte Musital (Gemeinden Tegerfelden und Zurzach), Iberig (Gemeinden Würenlingen und Untersiggenthal) und Bützberg (Gemeinde Remigen) genauer geprüft (vgl. Abbildung 3). Weitere Lagerstättenvorkommen im Raum Baden und Limmattal wurden nicht näher betrachtet, weil dort lediglich kleine, nicht abbauwürdige Vorkommen vorhanden sind, die sich zudem in unmittelbarer Nähe zu dicht besiedelten Gebieten befinden.

⁶ BPUK (2021): Planungshilfe für den Abbau von primären Zementrohstoffen, vgl. [Webseite des Bundesamts für Umwelt](#).

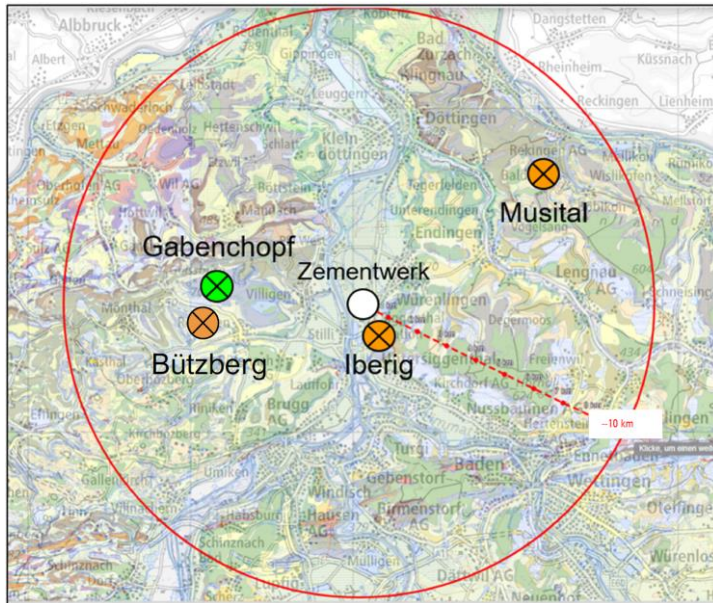


Abbildung 3: Geprüfte Alternativstandorte im Umkreis von 10 km zum Zementwerk (Quelle: Erläuterungsbericht, Seite 37)

Die Prüfung der Alternativstandorte hat zusammengefasst Folgendes ergeben (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 5.2 sowie Anhang 12.2, Tabellen B1 und C1 für eine detaillierte Dokumentation der Ergebnisse):

- Der **Standort Bützberg** liegt wie der Standort "Gabenchopf West" vollständig im Wald und im BLN-Gebiet Nr. 1108 "Aargauer Tafeljura"; auch führt eine Ausbreitungsachse für Wildtiere von überregionaler Bedeutung durch das Gebiet. Je nach genauer Lage des potenziellen Abbaubereichs sind auch Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Wald (NkBW; Richtplankapitel L 4.1) betroffen, und die Distanz zum Siedlungsgebiet von Remigen ist vergleichbar oder geringer als derjenige beim Standort "Gabenchopf West". Das Nutzpotenzial für Kalkstein wird auf rund 20 Jahre und für Mergel auf rund 40 Jahre geschätzt. Es ist damit deutlich geringer als beim Standort "Gabenchopf West" mit 90 bzw. 50 Jahren. Der Standort ist nicht erschlossen. Die Transporte mittels LKW sind nur mit Ortsdurchfahrt durch Remigen möglich.
- Beim **Standort Musital** wird das Nutzpotenzial von Kalkstein und Mergel auf rund 73 bzw. 123 Jahre geschätzt. Gemäss den verfügbaren geologischen Daten ist allerdings der Anteil an ungeeignetem Rohmaterial (Überlagerung an Molasse und Quartär) hoch. Die Transportdistanz zum Zementwerk Siggental ist gross. Der Transport auf der Strasse betrifft verhältnismässig viele Ortschaften, und für den Bahnanschluss wären aufwendige Erschliessungsmassnahmen notwendig. Der Standort liegt in einem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. AG613 "Musital"). Teilweise sind auch Wald und Fruchtfolgeflächen (Richtplankapitel L 3.1) sowie ein kantonales Interessengebiet für Grundwassernutzung (Richtplankapitel V 1.1) betroffen. Der Standort ist in knapp 1 km Luftdistanz zum Siedlungsgebiet von Baldingen gelegen, Rekingen ist topografisch durch einen Hügelzug abgeschirmt.
- Beim **Standort Iberig** wird das Nutzpotenzial auf knapp 20 Jahre für Kalkstein und rund 40 Jahre für Mergel geschätzt, ansonsten würde der Abbauperimeter in das BLN-Objekt Nr. 1019 "Wasserschloss" eingreifen. Gemäss den verfügbaren geologischen Daten ist der Anteil an für die Zementherstellung nicht verwertbarem Rohmaterial (Überlagerung an Molasse und Quartär) ebenfalls hoch. Der Standort liegt vollständig im Wald und einem kantonalen Interessengebiet für Grundwassernutzung (Richtplankapitel V 1.1). Im Westen tangiert er teilweise ein NkBW (Naturwaldreservat Flue-Halde). Die Entfernung zu Wohngebieten in Würenlingen ist mit rund 400 m Luftdistanz verhältnismässig gering, und die Wahrnehmung von Abbausprengungen ist wahrscheinlich. Die Distanz zum Zementwerk Siggental ist zwar gering, jedoch ist keine Infrastruktur vorhanden, und die Erschliessung mit Förderband oder Seilbahn wäre nur erschwert möglich.

Die durchgeführte Alternativstandortprüfung zeigt, dass nach Bewertung aller geprüften Standorte die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs die geeignetste Lösung ist zur Vermeidung der sich ab 2031 abzeichnenden Versorgungslücke mit inländischem Zementrohstoff im Kanton Aargau und in der Schweiz. In der Summe ist der Standort "Gabenchof West" der am besten geeignete Standort, an dem mit den geringsten Eingriffen in Natur und Umwelt sowie der geringsten Störung für den Menschen zu rechnen ist. Mit dem Vorhaben muss kein Standort neu erschlossen werden. Die Güte des vorhandenen Zementrohstoffvorkommens, die hohe Bodennutzungseffizienz und die nahe gelegene Produktionsanlage mit Transport über das bestehende Försterband sprechen unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlich-geologischen Aspekten und der Verkehrsvermeidung ebenfalls für den Standort.

Fazit

Mit der Prüfung alternativer Standorte und den vorgeschlagenen Projektoptimierungen zugunsten des BLN-Objekts (vgl. Ziffer 0) wird der Prüfung von Alternativen und Varianten gemäss Art. 2 RPV und gemäss Vorprüfung des Bundes in ausreichendem Masse nachgekommen. Für die Alternativstandorte sprechen im Vergleich zum Standort "Gabenchof West" keine überwiegenden Interessen. Namentlich weisen die Alternativstandorte keine Bedingungen auf, welche die betroffenen Schutz- und Nutzungsinteressen in geringerem Ausmass tangieren würden.

9.2 Sachplan geologische Tiefenlager (SGT)

Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) hat im Rahmen der Vorprüfung der Richtplanvorlage (vgl. Ziffer 0) festgehalten, dass die nach heutigem Kenntnisstand am besten geeigneten Teilbereiche des geologischen Standortgebiets eine genügend grosse Distanz zum geplanten Materialabbaugebiet "Gabenchof West" aufweisen. Nach heutigem Kenntnisstand sei deshalb die Sicherheit eines geologischen Tiefenlagerstandorts sowie die Realisierbarkeit der Zugangsbauwerke im Standortgebiet Jura Ost durch die beantragte Erweiterung des Steinbruchs nicht gefährdet.

Die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) hat am 19. November 2024 die Rahmenbewilligungsgesuche für das geologische Tiefenlager für radioaktive Abfälle und die Brennelementverpackungsanlage beim Bundesamt für Energie (BFE) eingereicht. Die Nagra will das geologische Tiefenlager im Standortgebiet "Nördlich Lägern" (Kanton Zürich) und die Brennelementverpackungsanlage am Standort des bestehenden Zwischenlagers in Würenlingen erstellen. Das Standortgebiet Jura Ost ist damit im Verfahren bis auf Weiteres zurückgestellt. Das Sachplanverfahren sieht allerdings vor, dass ein späteres Rückkommen auf eine zurückgestellte Standortregion bis zur Genehmigung durch den Bundesrat möglich sein muss. Nach derzeitigem Planungsstand des BFE wird der Genehmigungsentscheid des Bundesrats im Zeitraum um 2029 erfolgen. Die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit einem geologischen Tiefenlager im Standortgebiet Jura Ost und allfälliger Zugangsbauwerke ist deshalb in den weiteren Bearbeitungsschritten weiterhin zu berücksichtigen und in den dem Richtplanverfahren nachgelagerten Verfahren abschliessend zu beurteilen.

Fazit

Mit dem Entscheid der Nagra, das Rahmenbewilligungsgesuch für das Standortgebiet "Nördlich Lägern" einzureichen, und gestützt auf die Einschätzung des ENSI im Rahmen der Vorprüfung der Richtplanvorlage spricht hinsichtlich der Anliegen des Sachplans geologische Tiefenlager nichts gegen eine Festsetzung des Materialabbaugebiets "Gabenchof West" im Richtplan.

9.3 Landschaftsschutz / BLN-Objekt Nr. 1108 "Aargauer Tafeljura" (Richtplankapitel L 2.4)

Der Steinbruch Gabenchopf und das Erweiterungsgebiet West befinden sich im Perimeter des BLN-Objekts Nr. 1108 "Aargauer Tafeljura". Gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG verdienen Objekte eines Bundesinventars in besonderem Masse die ungeschmälernte Erhaltung oder, falls dies nicht möglich ist, unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung. Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinn der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 6 Abs. 2 NHG). Da im vorliegenden Fall aus Sicht von Natur und Landschaft von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzobjekts ausgegangen werden muss, wurde vonseiten des Kantons ein Gutachten der ENHK eingeholt (Pflicht zur Einholung von Gutachten gemäss Art. 7 Abs. 2 NHG).

Aufgrund der eingereichten Unterlagen und dem Augenschein vom 30. November 2022 kommt die ENHK in ihrem Gutachten zum Schluss, dass die Erweiterung "Gabenchopf West" eine schwere zusätzliche Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1108 "Aargauer Tafeljura" darstellt. Voraussetzung dafür, dass das Vorhaben nach einer Abwägung der Interessen weiterverfolgt werden kann, ist der Nachweis der grösstmöglichen Schonung. Dafür sind gemäss ENHK-Gutachten folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Es ist nachzuweisen, dass das Vorhaben nicht ausserhalb des BLN-Objekts realisiert werden kann (Alternativstandortprüfung). Weiter ist aufzuzeigen, dass innerhalb des BLN-Objekts keine anderen Standorte oder technische Alternativprojekte mit geringerer Beeinträchtigung realisierbar sind und dass die verhältnismässigen Projektoptimierungen zugunsten des BLN-Objekts ausgeschöpft sind.
- Ist der Nachweis der grösstmöglichen Schonung im Sinn der vorangehenden Punkte erbracht, sind folgende Projektoptimierungsmassnahmen zu prüfen: Die Schaffung eines leichten Anstiegs der Hangkantenlinie gegen Westen entsprechend der Neigung der natürlichen Trauflinie und eine weniger steile Ausformung der Stufe beim Übergang von der abgetieften Hangkante zum natürlichen Trauf.

Es handelt sich um ein Vorhaben von kantonaler und nationaler Bedeutung (vgl. die vertiefteren Ausführungen zum Bedarf in Ziffer 9.1.1). Die Projektanten haben mit der Prüfung alternativer Standorte aufgezeigt (vgl. Ziffer 9.1.2), dass der Standort am Gabenchopf in der Summe der bestgeeignete Standort ist und an anderen Standorten entweder die gleichen oder mehr Schutzinteressen betroffen wären.

Eine Verschiebung des Materialabbaugebiets in südwestliche Richtung wurde aufgrund der Topografie, Einsehbarkeit und zum Schutz der Wasserfassung "Choleren" verworfen. Die Standortgebundenheit wird durch die Güte des vorhandenen Zementrohstoffvorkommens (Kalkstein, Mergel), den Standort des bestehenden Steinbruchs, die hohe Bodennutzungseffizienz und die nahe gelegene Produktionsanlage (Transport über bestehendes Försterband) begründet. Andere Standorte innerhalb des BLN-Objekts würden zu keinem besseren Resultat führen.

Die Projektanten konnten aufzeigen, dass Projektoptimierungen hinsichtlich des Anstiegs der Hangkantenlinie und der weniger steilen Stufe gemäss aktuellem Kenntnisstand grundsätzlich möglich wären (vgl. Ziffer 0). Weitere detailliertere Abklärungen und die abschliessende Prüfung bezüglich der technischen Machbarkeit und Verhältnismässigkeit dieser Projektoptimierungsmassnahmen sind Gegenstand der nachgelagerten Verfahren.

Fazit

Der Nachweis der grösstmöglichen Schonung ist damit im Sinn obiger Ausführungen erbracht und es spricht hinsichtlich der Aspekte des BLN-Objekts 1108 "Aargauer Tafeljura" nichts gegen eine Festsetzung des Vorhabens im Richtplan.

9.4 Wald (Richtplankapitel L 4.1)

Für das geplante Vorhaben ist eine Rodung im Ausmass von rund 11 ha vorgesehen. Die Rodung ist in zwei Etappen (Abbauetappen 5 und 6) von jeweils sieben Jahren geplant. Die Ersatzaufforstungen sind teilweise an Ort und Stelle (temporäre Rodung) und teilweise verschoben innerhalb des bestehenden Steinbruchs vorgesehen. Gemäss Art. 4 WaG gilt eine dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden als Rodung. Für eine Rodung kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, das Werk auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist, das Werk die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt und die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt (Art. 5 WaG).

Die Versorgung mit lokalen Zementrohstoffen für die inländischen Zementproduktion entspricht einem öffentlichen Interesse (vgl. Ziffer 9.1.1), welches das Interesse an der Walderhaltung und der ungeschmälernten Erhaltung eines Naturschutzobjekts von kantonaler Bedeutung überwiegen kann. Beim vorliegenden Standort handelt es sich um die Fortsetzung eines etablierten, jahrzehntealten Abbaustandorts (Abbauetappen 1 bis 4).

Bei einer vorgesehenen Abbaumenge von 18 Mio. m³ berechnet sich die Bodennutzungseffizienz bei einer Rodung von 11 ha Waldfläche auf rund 163 m³ abbaubaren Rohstoff pro Quadratmeter Rodungsfläche, womit der Mindestwert von 15 m³/m² der Vollzugshilfe Rodungen des BAFU deutlich übertroffen wird. Gemäss Vorprüfung des Bundes hat das BAFU aus walddrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Festsetzung des Materialabbaugebiets "Gabenchof West". Die haushälterische Nutzung sei mit Blick auf die vorhandene Bodennutzungseffizienz gegeben.

Gemäss Beurteilung der Alternativstandorte nach geo-ökonomischen sowie schutz- und raumnutzungsorientierten Kriterien stellt sich das geplante Abbaugebiet "Gabenchof West" als Bestvariante dar (vgl. Ziffer 9.1.2). Eine Verschiebung des Materialabbaugebiets in südwestliche Richtung wurde aufgrund der Topografie, Einsehbarkeit und der Wasserfassung "Choleren" verworfen. Die Standortgebundenheit wird durch die Güte des vorhandenen Zementrohstoffvorkommens (Kalkstein, Mergel), den Standort des bestehenden Steinbruchs, die hohe Bodennutzungseffizienz und die nahe gelegene Produktionsanlage (Transport über bestehendes Förderband) begründet. Die Alternativstandorte weisen keine Bedingungen auf, welche die Walderhaltung in geringerem Ausmass tangieren würden.

Fazit

Hinsichtlich der Aspekte der Walderhaltung spricht somit nichts gegen die Festsetzung des Standorts im Richtplan. Die abschliessende Beurteilung ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanungs- und Rodungsbewilligungsverfahren, vgl. Ziffer 4).

9.5 Naturschutz

Wildtierkorridore (Richtplankapitel L 2.6)

Es sind keine Wildtierkorridore von regionaler oder nationaler Bedeutung vom Erweiterungsgebiet "Gabenchof West" betroffen. Hingegen liegen der bestehende Steinbruch und das Erweiterungsgebiet in den Ausbreitungsachsen der beiden Wildtierkorridore von nationaler Bedeutung AG-05 und AG-31. Da in der Nacht keine Arbeiten stattfinden und das Gelände von den Tieren im umliegenden Wald auch umgangen werden kann, ist nach dem derzeitigen Stand der Abklärungen davon auszugehen, dass die Durchlässigkeit für Wildtiere weiterhin gegeben sein wird. In den nachgelagerten Verfahren wird dies konkret zu sichern sein.

Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (Richtplankapitel L 4.1)

Das Materialabbaugebiet "Gabenchof West" tangiert im südlichen Teil teilweise ein Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald gemäss Richtplan (NkBW; Richtplankapitel 4.1, Beschluss 1). Die Erweiterungsfläche betrifft jedoch keine vertraglich gesicherten Naturschutzflächen im Wald. Bereits beim bisherigen Abbau sind grundsätzlich dieselben Naturwerte tangiert. Die betroffene Fläche ist im Vergleich zu den NkBW-Objekten bei den geprüften Alternativstandorten (vgl. Ziffer 9.1.2) verhältnismässig klein. Im Sinn einer Konzentration des Eingriffs in Natur und Landschaft kann dem Vorhaben unter Vorbehalt weiterer Erkenntnisse und Beurteilung in den nachgelagerten Verfahren grundsätzlich zugestimmt werden. Im Rahmen der nachgelagerten Verfahren ist zu prüfen, ob der betroffene Standort aus dem Abbauperimeter ausgeschlossen werden kann, oder es sind Massnahmen zum gleichwertigen Ersatz der schützenswerten Arten zu ergreifen.

Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (Wanderobjekt)

Das Wanderobjekt Nr. AG830 gemäss Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Art. 1 und Anhang 2 Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung [Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV; SR 451.34]) liegt innerhalb des bestehenden Steinbruchs und ist somit vom Erweiterungsgebiet "Gabenchof West" nicht direkt betroffen. Wanderobjekte sind Laichgewässer, die sich in aktiven Abbaustellen mit räumlich fortschreitendem Abbau befinden. Solche Biotope können im Lauf der Zeit verschoben und im Gesamten durch das Abbauvorhaben betroffenen Gebiet angelegt werden (Art. 3 Abs. 1 AlgV). Während dem Abbau und nach dessen Abschluss in der Endgestaltung ist jeweils sicherzustellen, dass weiterhin genügend Amphibienlaichgewässer zur Verfügung stehen.

Fazit

Hinsichtlich Wildtierkorridore und den oben ausgeführten Aspekten des Naturschutzes spricht nichts gegen die Festsetzung des Standorts im Richtplan. Die offenen Fragen können in den nachgelagerten Verfahren stufengerecht und abschliessend geklärt werden.

9.6 Verkehr / Erschliessung

Das Rohmaterial wird heute und auch ab dem Gebiet "Gabenchof West" mittels 4 km langem Förderband vom Abbaugebiet bis zum Zementwerk am Standort Siggenthal in Würenlingen transportiert. Dadurch entstehen zwischen dem Abbaustandort und dem Zementwerk in Würenlingen keine Strassentransporte. Das Zementwerk selbst verfügt über einen Bahnanschluss. Die jährliche Abbaumenge von rund 1 bis 1,2 Mio. t soll gegenüber dem bisherigen Betrieb konstant bleiben (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 4.3.3 und 8.4.2).

Rund ein Drittel des Zementabsatzes findet per Bahn statt (2022: 295'000 t) und rund zwei Drittel entfallen auf Strassentransporte (2022: 622'000 t). Gemäss Angaben der Projektanten resultieren bei einer Durchschnittskapazität eines Bahnwagens von 58 t und der eines LKW von 26 t daraus 5'095 Bahnwagenlieferungen und 23'935 LKW-Lieferungen im Jahr 2022. Bei einer Durchschnittskapazität von 26 t ist somit mit ca. 95 LKW- bzw. ca. 190 LKW-Fahrten pro Betriebstag zu rechnen (Zu- und Wegfahrt zählen als zwei Fahrten). Mit einer Veränderung des Anteils Schiene/Strasse wird nicht gerechnet (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 4.4.1).

Fazit

Die Abbaumenge bleibt gegenüber dem bisherigen Betrieb konstant, sodass gemäss derzeitiger Aktenlage keine wesentlichen Veränderungen der verkehrlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Das heutige Förderband kann weiterhin benutzt werden. Hinsichtlich der verkehrlichen Aspekte spricht nichts gegen die Festsetzung des Standorts im Richtplan.

9.7 Gewässer und Grundwasserschutz

Zur Abklärung der hydrogeologischen Verhältnisse sowie der Rohmaterialeignung für die Zementherstellung wurde seitens der Projektantin im Jahr 2020 die Durchführung von fünf Erkundungsbohrungen im Erweiterungsgebiet "Gabenchof West" veranlasst. Zusätzlich wurde im Frühjahr 2021 ein Markierversuch durchgeführt (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 8.5 und Bericht "Geologisch-hydrogeologische Untersuchungen 2020/21" der Jäckli Geologie AG). Damit sollen allfällige hydraulische Verbindungen zwischen dem Erweiterungsgebiet und der durch die Gemeinde Remigen für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung genutzten Quellwasserfassung "Choleren" frühzeitig erkannt werden. Im Ergebnis hat der Markierversuch aufgezeigt, dass keine rasch wirksamen hydraulischen Verbindungen bestehen.

Fazit

Hinsichtlich Grundwasserschutz spricht gemäss derzeitiger Aktenlage nichts gegen die Richtplananpassung. Die weitere Untersuchung und abschliessende Beurteilung des Aspekts Grundwasserschutz ist Gegenstand der nachgelagerten Verfahren und erfolgt im Rahmen der UVP (vgl. Ziffer 3).

9.8 Weitere Umwelthemen

Erschütterungen und Körperschallimmissionen

Aus den wöchentlichen Abbausprengungen im Steinbruch resultieren Erschütterungen und Körperschallimmissionen. Das Abbaugelände liegt zu den Siedlungsgebieten der Nachbargemeinden Mandach, Remigen und Villigen in mindestens 1 km Abstand und in mindestens 2 km Distanz zum Paul Scherrer Institut (PSI). Der Einfluss des Materialabbaus bzw. der Sprengarbeiten im Steinbruch auf die erschütterungsempfindlichen Forschungstätigkeiten des PSI ist gemäss Erläuterungsbericht gering und beeinträchtigt diese nicht. Die durch die Abbausprengungen verursachten Erschütterungen werden seit Jahrzehnten überwacht und überschreiten die geltenden Normwerte nicht. Die Abbauemenge sowie die Anzahl Sprengungen bleiben auch mit der Erweiterung konstant. Durch die örtliche Verlagerung der Abbauaktivität wird nach heutiger Einschätzung mit keinen nennenswerten Veränderungen bezüglich der Erschütterungen und Körperschallimmissionen in der unmittelbaren Umgebung, in den Nachbargemeinden oder im Areal des PSI gerechnet (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 8.4).

Lärmemissionen

Die Abbauarbeiten im Steinbruch wie auch der Transport mittels des Förderbands in das Tal verursachen Lärmemissionen. Der Steinbruch selbst liegt abseits von Wohngebieten und wird durch das Gelände abgeschirmt. Die Abbauemenge und Anzahl Sprengungen bleiben gegenüber dem bisherigen Betrieb konstant, sodass gemäss derzeitiger Aktenlage keine messbare Erhöhung der Lärmbelastungen zu erwarten ist (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 8.8).

Beim Steinbruch Gabenchof handelt es sich um eine bestehende ortsfeste Anlage gemäss Art. 8 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41). Wird eine solche Anlage wesentlich geändert, müssen die Lärmemissionen der gesamten Anlage mindestens so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte gemäss Anhang 6 LSV nicht überschritten werden. Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm gemäss LSV wird stufengerecht in den nachgelagerten Verfahren geprüft und nachzuweisen sein.

Staub- und Luftschadstoffemissionen

Die Abbaumenge bleibt gegenüber dem bisherigen Betrieb konstant, womit für die resultierenden Staub- und Luftschadstoffemissionen, bei gleichbleibendem Regime (Förderband, Einhausung staubintensiver Anlageteile, Erneuerung Maschinen etc.), keine messbaren Erhöhungen zu erwarten sind (vgl. Erläuterungsbericht, Kapitel 8.9.2). Die Auswirkungen bezüglich Luftreinhaltung sind Gegenstand der nachgelagerten Verfahren und werden im Rahmen der UVP untersucht und abschliessend beurteilt.

Fazit

Aus fachlicher Sicht sind nach derzeitiger Aktenlage keine Interessen ersichtlich, die auf Stufe Richtplan bezüglich Lärm, Erschütterungen/Körperschallimmissionen und Luftreinhaltung dem Vorhaben entgegenstehen würden. Die Auswirkungen werden stufengerecht in den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren) im Rahmen der UVP untersucht und abschliessend beurteilt.

9.9 Fazit Interessenabwägung Richtplanstufe

Bei der Festsetzung des Standorts des Materialabbaugebiets "Gabenchopf West" geht es um einen grundsätzlichen Standortentscheid. Sowohl die Anforderungen gemäss Richtplan als auch die gesetzlichen Anforderungen von Bund und Kanton lassen bisher nichts erkennen, was dem Vorhaben im Grundsatz entgegenstehen würde. Es besteht ein öffentliches Interesse an einer gesicherten Versorgung der Schweiz mit inländischen Zementrohstoffen. Das Vorhaben ist von kantonalem und nationalem Interesse (vgl. Ziffer 9.1.1).

In der Summe ist beim Standort "Gabenchopf West" mit den geringsten Eingriffen in Natur und Umwelt sowie der geringsten Störung für den Menschen zu rechnen. Alternativstandorte wurden geprüft (Art. 2 Abs. 1 lit. b RPV). Der Bedarf ist nachgewiesen und eine umfassende Interessenabwägung wurde durchgeführt (Art. 3 RPV). Die Alternativstandorte weisen keine Bedingungen auf, welche die betroffenen Schutz- und Nutzungsinteressen in geringerem Ausmass tangieren würden. Mit der vorgenommenen Alternativstandortprüfung und den grundsätzlich möglichen Projektoptimierungen zugunsten des Hangkantenbereichs des Geissbergs konnte der Nachweis der grösstmöglichen Schonung des BLN-Objekts 1108 "Aargauer Tafeljura" erbracht werden. Der Standort ist auch gemäss den wirtschaftlich-geologischen Kriterien (Güte des vorhandenen Zementrohstoffvorkommens, bestehende Infrastruktur, Nähe zum Produktionsstandort etc.) insgesamt am besten geeignet.

Die beantragte Anpassung des Richtplans ist raumplanerisch sachgerecht und räumlich abgestimmt. Sie entspricht nach fachlicher Beurteilung der angestrebten Entwicklung gemäss Richtplan und den bundesgesetzlichen Anforderungen. Die abschliessende Interessenabwägung erfolgt durch den Entscheid des Grossen Rats. Die verbleibenden Planungsfragen sind stufengerecht im nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren mit UVP) abschliessend zu prüfen.

10. Auswirkungen

10.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Vorlage hat für den Kanton Aargau keine direkten personellen oder finanziellen Auswirkungen.

10.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gesellschaft sowie die Umwelt und das Klima

In den nachfolgenden Abschnitten wird erläutert, wie sich die Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonaler Bedeutung "Gabenchof West" auf die Nachhaltigkeit auswirkt. Die Interessenabwägung mit der Nachhaltigkeitsbeurteilung wird vereinfacht in den untenstehenden Grafiken zu den drei Aspekten Wirtschaft, Gesellschaft sowie Umwelt und Klima zusammengefasst. Die Grafiken zeigen für die einzelnen Kriterien die generelle Beurteilung der Auswirkungen mit "Neutral" (0), "Vorteil" (+) oder "Nachteil" (-). Dargestellt werden die Varianten *Festsetzung* des Materialabbaugebiets "Gabenchof West" und *Verzicht auf die Festsetzung* des Materialabbaugebiet "Gabenchof West".

Wirtschaft

Gegenüber dem bisherigen Zustand mit dem laufenden Betrieb des Steinbruchs kann in der Dimension Wirtschaft mit gewissen positiven Auswirkungen gerechnet werden. Mit der Erweiterung "Gabenchof West" werden der Weiterbetrieb des Steinbruchs gesichert und Arbeitsplätze erhalten sowie die ökonomische Leistungsfähigkeit der Gemeinden mit langfristigen Mehreinnahmen unterstützt.



Abbildung 4: Nachhaltigkeitsbeurteilung Wirtschaft

Gesellschaft

Die Kriterien der Nachhaltigkeitsdimension Gesellschaft lassen keine erfassbaren Veränderungen mit der Festsetzung des Materialabbaugebiets "Gabenchof West" erkennen. Die Abbautätigkeiten im Steinbruch werden im bisherigen Umfang bleiben. Soweit gesellschaftliche Auswirkungen des Vorhabens angenommen werden könnten, ist im Vergleich zu bisher von einer unveränderten Situation auszugehen.

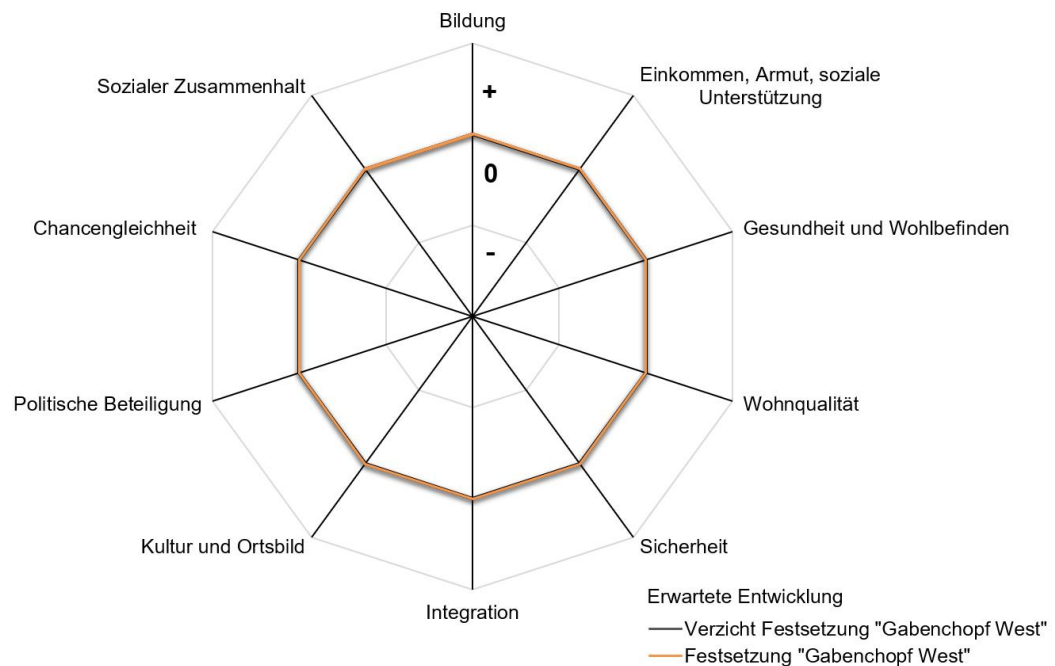


Abbildung 5: Nachhaltigkeitsbeurteilung Gesellschaft

Umwelt und Klima

Die hohe Bodennutzungseffizienz (vgl. Ziffer 9.4) und die Erweiterung am bestehenden Standort sind im Sinn eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden. Es muss kein neuer Standort erschlossen werden und die bestehende Infrastruktur des Steinbruchs kann weiterhin verwendet werden. Landwirtschaftsgebiet ist nicht tangiert, jedoch sind Wald und Gebiete mit besonderen Landschafts- oder Naturschutzinteressen betroffen (vgl. Ziffern 0 bis 9.5). Es besteht ein öffentliches Interesse an einer gesicherten Versorgung der Schweiz mit inländischen Zementrohstoffen. Das Vorhaben ist von kantonalem und nationalem Interesse (vgl. Ziffer 9.1.1). Die Güte des vorhandenen Zementrohstoffvorkommens spricht unter geologischen Gesichtspunkten ebenfalls für den Standort.

Der Projektperimeter liegt nicht in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsgebiet. Die Abbaumenge bleibt gegenüber dem bisherigen Betrieb konstant, womit für die resultierenden Staub- und Luftschadstoffemissionen sowie die Lärmbelastung, bei gleichbleibendem Abbauregime (Förderband, Einhausung staubintensiver Anlagenteile, Erneuerung Maschinen etc.), keine Erhöhungen zu erwarten sind. Für den Materialtransport wird das bestehende Förderband verwendet. Damit können Strassentransporte vermieden werden, was zur Reduktion von CO₂-Emissionen beiträgt und gegenüber den anderen geprüften Standorten hinsichtlich des Aspekts "Verkehr" Vorteile bietet. Hinsichtlich Grundwasserschutz sind gemäss derzeitiger Aktenlage keine Auswirkungen zu erwarten. Die detaillierte und abschliessende Prüfung erfolgt im Rahmen der UVP in den nachgelagerten Verfahren (vgl. Ziffer 9.7).

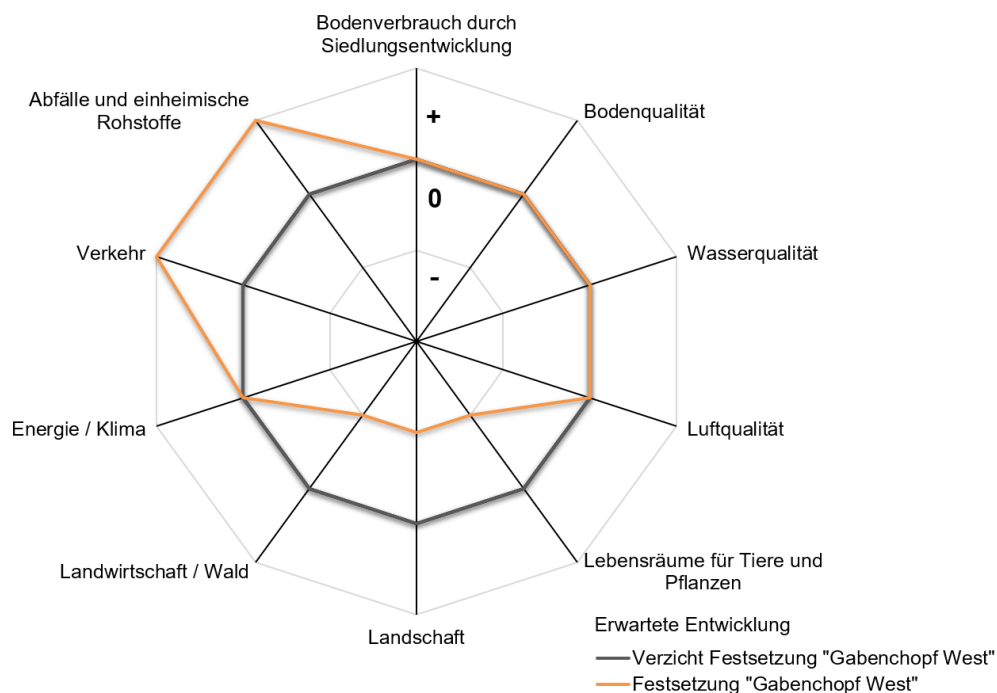


Abbildung 6: Nachhaltigkeitsbeurteilung Umwelt und Klima

10.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Vorhaben bedingt eine Teiländerung der Nutzungsplanung (vgl. Ziffer 4). Sobald der Grosse Rat die Richtplananpassung beschlossen hat, kann das zuständige Gemeindeorgan über den Nutzungsplan beschliessen (§ 12 BauV).

10.4 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Für die bestehende Aufgabenteilung Bund – Kanton Aargau hat die Vorlage keine Auswirkungen. Die vorliegende Richtplananpassung wurde dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 22. Februar 2023 hält der Bund fest, dass die Festsetzung des Materialabbaugebiets für den Bund nachvollziehbar ist. Genehmigungsvorbehalte hat der Bund keine angebracht, jedoch sei die Alternativstandortprüfung weiter zu vertiefen, was mit den ergänzten Unterlagen erfolgt ist (vgl. Ziffer 9.1.2).

Die Richtplananpassung wird nach dem Beschluss des Grossen Rats abschliessend durch den Bund genehmigt. Erst mit dieser Genehmigung werden die geänderten Beschlüsse des Richtplans auch für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich. Die Richtplanvorlage hat keine direkten räumlichen Auswirkungen auf die Nachbarkantone.

11. Gesamtbeurteilung

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung sowie der dargestellten Interessenabwägung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Festsetzung des Materialabbaugebiets "Gabenchof West" aus kantonaler Sicht auf Stufe Richtplan abgestimmt und raumplanerisch zweckmässig ist. Für die erforderliche raumplanerische Abstimmung auf Stufe Richtplan liegen ausreichende Beurteilungsgrundlagen vor. Es bestehen keine räumlichen Konflikte, die dem Vorhaben im Grundsatz entgegenstehen. Über die Realisierung des Projekts wird im Nutzungsplanungs-, Rodungs- und Baubewilligungsverfahren abschliessend entschieden, wo den Betroffenen alle Rechtsmittel offenstehen.

Die verbleibenden Planungsfragen und die in der Anhörung und Mitwirkung geäusserten Vorbehalte können in den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanungs-, Rodungsbewilligungs- und Baubewilligungsverfahren mit UVP) konkretisiert und stufengerecht abschliessend beurteilt werden.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, die vorliegende Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

Zum Antrag

Der Beschluss wird durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert.

Antrag

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Anhang

- Entwurf Richtplananpassung (Synopsis Richtplankapitel und Richtplan-Gesamtkarte)

Beilagen

- Erläuterungsbericht zur Anpassung des Richtplans vom 26. November 2024 (Beilage 1, nur elektronische Publikation)
- Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) vom 13. März 2023 (Beilage 2, nur elektronische Publikation)